



Satzung

für die Kindertagesstätte des Marktes Stadtlauringen

Der Markt Stadtlauringen erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern

Satzung:

- § 1 Träger, Rechtsform
- § 2 Aufgabe und Personal
- § 3 Verwaltung
- § 4 Öffnungszeiten und Schließtage
- § 5 Anmeldung
- § 6 Aufnahme
- § 7 Beiträge der Eltern oder Personensorgeberechtigten
- § 8 Buchungszeit
- § 9 Verpflegung, Getränke
- § 10 Mitarbeit Personensorgeberechtigte
- § 11 Pflichten Personensorgeberechtigte
- § 12 Krankheiten
- § 13 Kinderschutz
- § 14 Aufsichtspflicht, Haftung und Versicherungsschutz
- § 15 Abmeldung, Kündigung
- § 16 Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch den Träger
- § 17 Betretungsrecht, Rauchverbot
- § 18 Datenschutz
- § 19 In-Kraft- Treten

§ 1 Träger, Rechtsform

- (1) Der Markt Stadtlauringen ist Träger einer Kindertageseinrichtung nach Art. 3 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) vom 08. Juli 2005.
- (2) Die Kita wird vom Markt Stadtlauringen als öffentliche Einrichtung im Sinne des Art. 21 GO betrieben. Der Besuch ist freiwillig.
- (3) Die Kindertageseinrichtung steht grundsätzlich allen Kindern ab Vollendung des 1. Lebensjahres (13. Lebensmonat) bis zur Einschulung zur Verfügung.
- (4) Die verfügbare Platzanzahl wird durch die jeweils gültige Betriebserlaubnis vorgegeben.
- (5) Bestandteil dieser Benutzungssatzung sind der jeweils gültige Bildungs- und Betreuungsvertrag mit allen dazu gehörigen Anlagen sowie die Einrichtungskonzeption mit allen dazu gehörigen Anlagen.

§ 2 Aufgabe und Personal

- (1) Die Kindertageseinrichtung ist eine Einrichtung im vorschulischen Bereich.
- (2) Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder bestimmen sich nach dem BayKiBiG und der jeweils gültigen Ausführungsvorschrift.
- (3) In Bayern richten sich Bildung, Erziehung und Betreuung nach dem Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan (BEP).
- (4) Zur Erfüllung dieser Aufgaben stellt der Träger im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertageseinrichtung erforderliche Personal zur Verfügung.
- (5) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in der Kindertageseinrichtung wird durch geeignete pädagogische Fachkräfte und pädagogische Ergänzungskräfte sichergestellt.

§ 3 Verwaltung

- (1) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte des Kindergartens obliegen der Marktverwaltung.
- (2) Für den inneren Betrieb (die Leistung) des Kindergartens ist dessen Leitung eigenverantwortlich.

§ 4 Öffnungszeiten und Schließtage

- (1) Das Kita-Jahr beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.
- (2) Die Kindertageseinrichtung ist geöffnet von Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

- (3) Die regelmäßigen Öffnungszeiten und die Schließzeiten werden vom Träger festgelegt und bekannt gegeben.
- (4) Die Kindertageseinrichtung ist in der Regel geschlossen: im Sommer 3 Wochen, über Weihnachten 2 Wochen, Rosenmontag und Faschingsdienstag, teilweise an Brückentagen und bei innerbetrieblichen Veranstaltungen, maximal jedoch an 30 Tagen im Kalenderjahr.
- (5) Auf Grund von pädagogisch notwendigen Fortbildungstagen kann die Kindertageseinrichtung an weiteren 5 Tagen geschlossen bleiben.
- (6) Der Träger ist berechtigt, aus betrieblichen und/oder personellen Gründen die Öffnungszeiten zu ändern oder die Einrichtung vorübergehend zu schließen. Die Eltern werden hierüber unverzüglich informiert. Im Falle einer Schließung der Einrichtung oder von Teilbereichen der Einrichtung bestehen keine Ersatzansprüche gegen den Träger.

§ 5 Anmeldung

- (1) Bei Interesse an einem Betreuungsplatz füllen die Eltern den Bogen „Vormerkung für einen Kitaplatz“ (Anmeldung) aus und geben diesen in der Kita ab. Somit wird das Kind erfasst und vorgemerkt, dies stellt jedoch noch **keine** Platzzusage dar.
- (2) Kinder, die wegen Mangel an freien Plätzen nicht aufgenommen werden können, werden in eine Warteliste eingetragen.
- (3) Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des/der Personensorgeberechtigten zu machen.
- (4) Die verbindliche Anmeldung des Kindes, bzw. die verbindliche Platzzusage erfolgt erst, wenn zwischen Eltern und Träger ein schriftlicher Bildungs- und Betreuungsvertrag geschlossen wurde.

§ 6 Aufnahme

- (1) Die Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes erfolgt durch den Träger/die Kitaleitung, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze sowie der Betriebserlaubnis für unsere Kindertageseinrichtung Stadtlauringen.
- (2) Aufgenommen werden Kinder, die ihren Wohnsitz im Markt Stadtlauringen haben.
- (3) Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den im Markt Stadtlauringen gemeldeten Kindern nachfolgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 - Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden
 - Kinder, deren Personensorgeberechtigte alleinerziehend sind
 - Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden oder andere soziale Gründe
 - Kinder, deren Personensorgeberechtigten beide berufstätig sind

- (4) Erforderlich ist der Nachweis zur Masernimpfung und eine zeitnahe Impfberatung nach § 34 Abs. 10a Impfschutzgesetz (IfSG). Bei fehlendem Nachweis gem. § 20 Abs. 9 IfSG kann das Kind nicht in die Einrichtung aufgenommen werden.
- (5) Die Vorlage des Nachweisheftes der Früherkennungsuntersuchungen ist Pflicht.
- (6) Die Kindertageseinrichtung bzw. das Fachpersonal sind verpflichtet, sich bereits zu Beginn des Besuchs der Einrichtung Kenntnis über den Entwicklungsstand des Kindes zu verschaffen.
- (7) Krippenkinder werden ab dem 13. Lebensmonat aufgenommen. Eine Aufnahmephase von bis zu einem Monat (Eingewöhnungszeit) ist einzuplanen. In diesem Monat wird die Anwesenheitszeit der Begleitung und des Kindes individuell, nach den Vorgaben der Kindertageseinrichtung festgelegt.
- (8) Der Wechsel von der Krippe in die Kindergartengruppe erfolgt meist ab dem 3. Lebensjahr (= Monat nach dem dritten Geburtstag).
- (9) Kindergartenkinder werden meist ab 3 Jahren aufgenommen.
- (10) Es besteht kein Anspruch auf einen Platz in einer bestimmten Gruppe, auch nicht bei einem Wechsel von der Krippengruppe in die Kindergartengruppe.
- (11) Aufnahmegespräche für die Krippengruppe und die Regelgruppe erfolgen i. d. R. im Vormonat des Aufnahmetermins. Das pädagogische Personal der Kita nimmt wegen dem Termin Kontakt mit den Personensorgeberechtigten auf. Diese werden über die Einrichtung und die pädagogische Arbeit, die Angebote und Leistungen sowie die wesentlichen vertraglichen Beziehungen informiert.

§ 7 Beiträge der Eltern oder Personensorgeberechtigten

- (1) Der vom Träger festgelegte Elternbeitrag ist eine angemessene finanzielle Beteiligung der Eltern an dem gesamten Betriebsaufwand der Einrichtung.
- (2) Die Beiträge werden für 12 Monate (je Kita-Jahr von September - August) erhoben.
- (3) Die Beiträge werden nach Buchungszeiten erhoben.
- (4) Die Geschwisterermäßigung (für das 2. Kind, das gleichzeitig in der Kita ist) erhält immer nur das Kind, welches den niedrigeren Satz bezahlt.
- (5) Für Zeiten, in denen die Einrichtung vorübergehend geschlossen ist, ist der Beitrag ebenso weiter zu zahlen, wie für Zeiten, in denen das Kind krank oder in Urlaub ist.
- (6) Eine Kostenübernahme des Beitrags durch das Jugendamt ist in bestimmten Fällen möglich.
- (7) Zum 15. jeden Monats werden die Beiträge per Lastschriftverfahren eingezogen.
- (8) Für das 3. Kind, das gleichzeitig die Kindertageseinrichtung besucht, wird kein Beitrag erhoben.

- (9) Eine Angleichung des Beitrages an die Kostenentwicklung wird regelmäßig durch Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur „Satzung für die Kindertagesstätte des Marktes Stadtlauringen“ oder jederzeit per Gemeinderatsbeschluss erfolgen.

§ 8 Buchungszeiten

- (1) Die Personensorgeberechtigten können mit dem Träger im Rahmen der Öffnungszeiten in der Buchungsvereinbarung die benötigte tägliche Buchungszeit für Bildung, Erziehung und Betreuung ihres Kindes in der Einrichtung vereinbaren.
- (2) Um die Ziele des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrages erreichen zu können, ist es notwendig, dass die überwiegende Zahl der zu betreuenden Kinder regelmäßig durchschnittlich mindestens 20 Stunden pro Woche die Einrichtung besucht.
- (3) Als Kernzeit für den zu erbringenden Auftrag wird deshalb folgende Zeit festgesetzt: 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr (an mind. 4 Tagen pro Woche)
- (4) Die Buchungszeit gilt grundsätzlich für die Dauer des Kita-Jahres als vereinbart. In der Eingewöhnungszeit der Kinder kann die tatsächliche Betreuungszeit von der vereinbarten Buchungszeit abweichen.
- (5) Eine Änderung der Buchungszeit ist nur in nachweislich begründeten Ausnahmefällen (berufliche oder persönliche Verhältnisse) in Absprache mit der Kitaleitung möglich.
- (6) Pünktliches Bringen und Abholen zu den vertraglich bestimmten Buchungszeiten ist erforderlich! Die Buchungszeiten dürfen nicht überschritten werden.
- (7) Die Buchungszeit beginnt mit dem Betreten der Kindertageseinrichtung.
- (8) Mit dem Ende der gebuchten Zeiten müssen die Kinder abgeholt sein und die Einrichtung verlassen haben.
- (9) Buchungszeitenbeginn/Buchungszeitenende:
 - Beginn Krippen- und Kindergartenkinder: 7.00 Uhr/7.30 Uhr/ 8.00 Uhr/ 8.30 Uhr
 - Ende für Krippenkinder: 12.30 Uhr/14.30 Uhr/15.00 Uhr/16.00 Uhr
 - Ende für Kindergartenkinder: 12.30 Uhr/13.00 Uhr/14.30 Uhr/15.00 Uhr/16.00 Uhr

§ 9 Verpflegung, Getränke

- (1) Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen, können eine kostenpflichtige Mittagsverpflegung buchen.
- (2) Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist freiwillig.
- (3) Für die Anmeldung zur Mittagessverpflegung ist die Nutzung der App „Kitafino“ notwendig.

- (4) Kinder, die die Krippe (U3) besuchen, können eigene Getränke mitbringen.
- (5) Kinder, die den Kindergarten (Ü3) besuchen, beziehen die Getränke verpflichtend gegen Entgelt in Höhe von 4,60 € monatlich (im ges. Kita-Jahr) von der Kita.

§ 10 Mitarbeit Personensorgeberechtigte – Erziehungspartnerschaft

- (1) Für die Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat zu bilden. Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG. Der Elternbeirat hat einen jährlichen Rechenschaftsbericht gegenüber den Personensorgeberechtigten und dem Träger abzugeben (Art. 14 Abs. 5 BayKiBiG).
- (2) Im Sinne von Bildungs- und Erziehungspartnerschaft soll ein regelmäßiger Austausch zwischen den Sorgeberechtigten und Mitarbeitern der Kindertageseinrichtung über die Entwicklung und die Bedürfnisse des Kindes stattfinden.
- (3) Übergänge, besonders die Eingewöhnungszeit in der Kindertageseinrichtung, aber auch weitere Übergänge etwa von der Krippe in den Kindergarten und vom Kindergarten in die Schule, sollen gemeinsam gestaltet und begleitet werden.

§ 11 Pflichten Personensorgeberechtigte

- (1) Die Personensorgeberechtigten haben dem Träger gegenüber Mitteilungspflichten, die im Betreuungsvertrag unter § 4 aufgeführt sind.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind gemäß Art. 26a BayKiBiG verpflichtet, folgende Daten mitzuteilen:
 - a) Name und Vorname des Kindes
 - b) Geburtsdatum des Kindes
 - c) Geschlecht des Kindes
 - d) Staatsangehörigkeit des Kindes und der Personensorgeberechtigten
 - e) Namen, Vornamen und Anschriften der Personensorgeberechtigten
 - f) Anspruch des Kindes auf Eingliederungshilfe (Art. 21 Abs. 5 BayKiBiG)
 - g) Rückstellung des Kindes von der Aufnahme in die Grundschule nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG
- (3) Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Die Personensorgeberechtigten haben schriftlich zu erklären, wer jeweils zum Abholen des Kindes bestimmt ist. Dies können geeignete Beauftragte, Kinder jedoch erst ab dem 14. Lebensjahr, sein. Keines der Kinder darf vor der Einschulung alleine nach Hause gehen.
- (5) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, private Telefonnummern und nach Möglichkeit die telefonische Erreichbarkeit am Arbeitsplatz anzugeben, um in Notfällen kurzfristig erreichbar zu sein.

- (6) Die Personensorgeberechtigten unterstützen durch eine aktive Mitwirkung die Erziehung der Kinder zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten (§1 Abs. 1 SGB VIII).
- (7) Die Mitwirkung der Personensorgeberechtigten in der Kindertageseinrichtung ist erwünscht.
- (8) Die Personensorgeberechtigten sollen regelmäßig die Elternabende besuchen und angebotene Gesprächs- und Informationsmöglichkeiten wahrnehmen.

§ 12 Krankheiten

- (1) Besonderheiten hinsichtlich Gesundheit oder Konstitution des Kindes sind dem Personal der Einrichtung mitzuteilen, z. B. Behinderungen, Allergien, Unverträglichkeiten oder andere (auch vorübergehende) Erkrankungen.
- (2) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend – siehe Anlage 4 zum Bildungs- und Betreuungsvertrag.
- (3) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit (gem. Anlage 4 des Bildungs- und Betreuungsvertrages) leiden, dürfen Räume der Kindertagesstätte nicht betreten.
- (4) Leidet ein Kind an einer ansteckenden, bzw. übertragbaren Krankheiten gemäß §34 des Infektionsschutzgesetzes ist die Kindertageseinrichtung von der Erkrankung und Art der Erkrankung unverzüglich zu informieren. Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber u. ä. sind die Kinder ebenfalls zu Hause zu behalten (siehe Hausregeln „kranke Kinder“).
- (5) Der Träger/Die Kita-Leitung ist berechtigt und verpflichtet, Kinder mit ansteckenden Erkrankungen (z. B. Bindehautentzündung u. ä.) zeitweilig vom Besuch der Einrichtung auszuschließen, wenn die Sorgeberechtigten ihren Verpflichtungen nicht nachkommen. Dies bedeutet auch, dass bei versuchter Übergabe des Kindes die Übernahme bei ansteckenden und offensichtlichen Erkrankungen - zum Schutz der Einrichtung und von Personen - verweigert werden muss.
- (6) Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine ärztliche Bescheinigung verlangen, in der gemäß §34 Abs.1 IfSG bestätigt wird, dass nach dem ärztlichen Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung nicht mehr zu befürchten ist.
- (7) Medikamente werden nur in besonderen Fällen (z. B. einer chronischen Erkrankung) und nur wenn eine Einnahme während der Buchungszeit zwingend notwendig ist, nach ärztlicher Verordnung und schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und der Leitung der Kindertageseinrichtung verabreicht.

§ 13 Kinderschutz

- (1) Bei der Änderung des BayKiBiG hat der Gesetzgeber mit Blick auf das Bundeskinderschutzgesetz den Kinderschutz im Gesetz verankert (Art. 9a BayKiBiG).
- (2) Danach sind die pädagogischen Fachkräfte angehalten, bei der Einschätzung der eventuellen Gefährdung eines ihnen anvertrauten Kindes oder Jugendlichen, das Kind oder den Jugendlichen und die Sorgeberechtigten mit einzubeziehen, soweit dadurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
- (3) Zudem sind sie verpflichtet, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken. Falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann, sind sie angewiesen, das Jugendamt zu informieren.
- (4) Das Schutzkonzept ist Teil unserer Konzeption.
- (5) Alle Praktikanten, Ehrenamtlichen und ehrenamtlich mitarbeitenden Sorgeberechtigten, die in der Kindertageseinrichtung im direkten Kontakt mit den Kindern mitarbeiten, müssen vor Dienstantritt ein sogenanntes „Erweitertes Führungszeugnis“ vorlegen.

§ 14 Aufsichtspflicht, Versicherungsschutz und Haftung

- (1) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes durch die Personensorgeberechtigten an das pädagogische Personal der Kita.
- (2) Die Aufsichtspflicht für das pädagogische Personal endet mit der Übergabe des Kindes an die Personensorgeberechtigten oder die zur Abholung berechtigte Person.
- (3) Abholberechtigt sind Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Sollen andere Personen als die Personensorgeberechtigten, bzw. im Buchungsvertrag hinterlegte Personen, das Kind abholen, ist im Voraus eine schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten an die Mitarbeiter der Einrichtung erforderlich. Eine telefonische Benachrichtigung ist ausnahmsweise ausreichend, wenn der Mitarbeiter des pädagogischen Personals, der den Anruf entgegennimmt, sich über die Identität der Personensorgeberechtigten Gewissheit verschafft hat. Die abholberechtigte Person hat sich beim ersten Kontakt dem pädagogischen Personal vorzustellen und den Ausweis vorzuzeigen.
- (4) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (Feste, etc.) sind die Personensorgeberechtigten selbst für ihre Kinder aufsichtspflichtig.
- (5) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a des siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert:
 - auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung
 - während des Aufenthalts in der Einrichtung
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste, etc.)

- (6) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, sind der Leitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen, damit der Unfall dem zuständigen Unfallversicherungsträger gemeldet werden kann. Unfallversichert sind auch Kinder, die sich in Absprache mit den Sorgeberechtigten besuchsweise in der Einrichtung aufhalten (z. B. Schnupperkinder).
- (7) Für vom Träger oder dem Personal weder vorsätzlich, noch grob fahrlässig verursachten Verlust und Beschädigung der Kleidung und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes, insbesondere Brillen, Schmuck, Spielzeug, Fahrräder, etc. übernimmt der Träger keine Haftung. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.

§ 15 Abmeldung, Kündigung

- (1) Die Kündigung durch die Personensorgeberechtigten ist jeweils mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende zulässig.
- (2) Beim Übertritt in die Schule endet der Betreuungsvertrag automatisch zum 31. August des Betriebsjahres, ohne dass eine Kündigung erforderlich ist.
- (3) Für die letzten beiden Monate des Betreuungsjahres vor Übertritt in die Schule ist eine Abmeldung nicht zulässig.
- (4) Ausgenommen von der Regelung (3) ist der Wegzug aus dem Markt Stadtlauringen. Hier ist eine Kündigung ohne Frist zum Monatsende des Wegzugs möglich.

§ 16 Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch den Träger

- (1) Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es ernsthaft erkrankt ist oder an einer ansteckenden Krankheit leidet § 12 gilt entsprechend.
- (2) Der Träger kann den Bildungs- und Betreuungsvertrag unter Angabe von Gründen, mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - a) das Kind länger als zwei Wochen unentschuldig fehlt
 - b) die Personensorgeberechtigten mit der Bezahlung der Elternbeiträge in Verzug geraten
 - c) die Personensorgeberechtigten wiederholt die vereinbarte Buchungszeit überzogen haben
 - d) die Personensorgeberechtigten oder das Kind wiederholt schwerwiegend gegen diese Satzung verstoßen
 - e) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten vorliegen

§ 17 Betretungsrecht, Rauchverbot

- (1) Das Betreten der KiTa ist betriebsfremden Personen nur mit Genehmigung des pädagogischen Personals der KiTa gestattet.
- (2) In allen für die Kinder zugänglichen Räumen, dem Außenbereich der KiTa und dem Parkplatz herrscht Rauchverbot für das pädagogische Personal und für alle Personen, die das Grundstück der Kita aufsuchen.

§ 18 Datenschutz

- (1) Der Träger der Kindereinrichtung und dessen Mitarbeiter müssen bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Kinder- und Familiendaten das Sozialgeheimnis gem. § 35 Abs. 1 SGB I wahren. Kinder- und Familiendaten sind deshalb nach § 84 Abs. 2 Satz 2 SGB X zu löschen, sobald der Verwendungszweck, für den sie erhoben worden sind, erreicht ist. Dies ist der Fall, wenn z. B. vorgemerkte Kinder nicht aufgenommen werden oder wenn bei aufgenommenen Kindern das Betreuungsverhältnis endet.
- (2) An die Stelle der Löschung tritt eine Sperrung, wenn einer Löschung Aufbewahrungsfristen entgegenstehen (z. B. bei Förderunterlagen) oder durch eine Löschung schutzwürdige Interessen beeinträchtigt würden.
- (3) Der Träger ist berechtigt und verpflichtet, die für die Förderung nach dem BayKiBiG erhobenen und gespeicherten Daten der Bewilligungsbehörde zum Zwecke der Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der zugeflossenen Mittel bereitzustellen.

§ 19 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am **01. September 2021** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für den Kindergarten des Marktes Stadtlauringen vom 19.10.2006 sowie sämtliche Änderungssatzungen zu dieser Satzung außer Kraft.

Stadtlauringen, 09.07.2021


Friedel Heckenlauer
1. Bürgermeister



Der in dieser Kita-Satzung verwendete Begriff „Personensorgeberechtigte/Sorgeberechtigte“ umfasst alle Formen der Personensorgeberechtigung und damit alle Personen, denen das Personensorgerecht für Minderjährige zusteht. Dies können sein: • Mutter und Vater (gemäß § 1626 Abs.1, § 1626 a Abs.1, § 1754 Abs.1 BGB) • Ein Elternteil (gemäß § 1626 Abs.2, § 1671 Abs.1, §1680 Abs.1, § 1754 Abs.2 BGB) • Ein Vormund (gemäß § 1793 BGB) • Eine Pflegerin/ein Pfleger (gemäß § 1915 BB) oder andere nichtgenannte Personen

„Kita“ ist die Abkürzung für „Kindertageseinrichtung“ und bezeichnet gemäß Artikel 2 BayKiBiG Kinderkrippen, Kindergärten, Horte und Häuser für Kinder.